



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Handbuch UV IV

Gültig ab 1. Januar 2022

Stand: 1. Januar 2024

Vorwort

Die vorliegende Version des Handbuches UV IV ersetzt die seit dem 1. März 2022 in Kraft stehende Fassung und enthält folgenden materiellen Änderungen:

Kapitel 1	Erwähnung des BAG-Kreisschreibens Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen (UV IV)».
Kapitel 1.2 und 1.3	Präzisierung der Abgrenzung zwischen Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverträge und arbeitsvertragsähnlichem Verhältnis.
Kapitel 2	Einführung der Unterscheidung zwischen Versicherungsunterstellung und Versicherungsdeckung.
Kapitel 3	Anpassung der Unterstellungskaskade entsprechend der in Kapitel 1.2 sowie 1.3 eingeführten Präzisierung. Informationen zur Ermittlung des prämienpflichtigen Verdienstes bei einer UV-Unterstellung beim Unfallversicherer des Arbeitgebers.
Kapitel 6.4.1	Präzisierung der Zuständigkeiten zwischen Suva und IV-Stelle bezüglich der wiedererlangten (bzw. medizinisch-theoretischen) Arbeitsfähigkeit der versicherten Person sowie der Wiederaufnahme der Massnahme der IV.
Anhang I	Präzisierung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren in den Prozessschritte 0. und 3.
Anhang III	Einführung eines Fallbeispiels «Leistungsfall».
Anhang V	Aufnahme des BAG-Kreisschreibens Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen (UV IV)».

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	9
II.	Zusammenarbeit	9
III.	Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV).....	10
1.	Gesetzliche Grundlagen	10
1.1.	Versicherte Personen	10
1.2.	Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverträge.....	11
1.3.	Arbeitsvertragsähnliches Verhältnis	12
2.	Unterscheidung: Versicherungsunterstellung und Versicherungsdeckung	12
3.	Unterstellungskaskade.....	13
4.	Deckung UV IV	16
4.1.	Beginn	16
4.2.	Ende	16
4.3.	Abredeversicherung.....	17
4.4.	Koordination mit Krankenkasse	17
4.5.	Deckung UV IV im Ausland.....	17
IV.	Prävention	18
5.	Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten.....	18
5.1.	Zuständigkeit	18
5.2.	Hauptaufgaben der Suva	18
5.3.	Pflichten der Anbieter und der teilnehmenden versicherten Person	19
5.4.	Verfahrensablauf	20
5.5.	Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	20

V.	Vorgehen bei einem Unfall	21
6.	Koordination zwischen IV und Suva.....	21
6.1.	Unfallmeldung.....	21
6.2.	Leistungsprüfung	22
6.2.1.	Leistungsentscheid	22
6.3.	Leistungen bei Unfall	23
6.3.1.	Personen mit Taggeld der IV	23
6.3.2.	Personen mit IV-Rente.....	24
6.3.3.	Personen ohne Taggeld der IV und ohne IV-Rente	24
6.4.	Wiederaufnahme der Massnahme, Rückfall, Spätfolgen und Wiedereingliederungsmassnahmen	25
6.4.1.	Zeitpunkt.....	25
6.4.2.	Invaliden- und Hinterlassenenrente	25
6.4.3.	Rückfall und Spätfolgen	26
6.4.4.	Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen: BVG-Koordination.....	26
7.	Weiterführende Informationen und Links	27
	Anhang I: Prozess UV IV	28
	Anhang II: Fallbeispiele «Unfallversicherungsunterstellung»	32
	Anhang III: Fallbeispiel «Leistungsfall»	40
	Anhang IV: Übersicht zu den «Aktivitäten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten»	41
	Anhang V: Sammlung verschiedener Dokumente zur UV IV	49

Abkürzungen

Abs. Absatz

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

[SR 831.10 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\) \(admin.ch\)](#)

AK Ausgleichskasse

ALV Arbeitslosenversicherung

Art. Artikel

ArG Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

[SR 822.11 - Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel \(Arbeitsgesetz, ArG\) \(admin.ch\)](#)

ArGV 3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

[SR 822.113 - Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 3\) \(Gesundheitsschutz\) \(admin.ch\)](#)

ArGV 4 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

[SR 822.114 - Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 4\) \(Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung\) \(admin.ch\)](#)

ASA Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (admin.ch)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung SR 837.0 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (admin.ch)
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge SR 831.40 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (admin.ch)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz SR 834.1 - Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) (admin.ch)
EU	Europäische Union

- IV Invalidenversicherung
- IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
[SR 831.20 - Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung \(IVG\) \(admin.ch\)](#)
- IVV Verordnung über die Invalidenversicherung
[SR 831.201 - Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung \(IVV\) \(admin.ch\)](#)
- KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung
[SR 832.10 - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung \(KVG\) \(admin.ch\)](#)
- OR Obligationenrecht
[SR 220 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\) \(admin.ch\)](#)
- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung
[SR 832.20 - Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung \(UVG\) \(admin.ch\)](#)
- UV IV Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV
- UVV Verordnung über die Unfallversicherung
[SR 832.202 - Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung \(UVV\) \(admin.ch\)](#)
- VUV Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
[SR 832.30 - Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV\) \(admin.ch\)](#)

SECO Staatssekretariat für Wirtschaft

Suva Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

I. Einleitung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorliegendes Handbuch erstellt, um den Vollzug und die Übersicht der Durchführung der Unfallversicherung für versicherte Personen in Massnahmen der IV (UV IV) zu erleichtern.

Dieses Handbuch hat nicht den Anspruch, auf alle Fragen eine Antwort geben zu können. Gerne nimmt das BSV Anregungen und Verbesserungsvorschläge unter sekretariat.iv@bsv.admin.ch (bitte mit Betreff vermerken: Handbuch UV IV) entgegen.

II. Zusammenarbeit

Die Suva und die IV-Stellen tauschen sich gegenseitig über die Durchführung der UV IV aus. Bei Fragen können sich die IV-Stellen an die Suva, d.h. an das Kompetenz-Center Schaden der zuständigen Region wenden. Die IV-Stellen sind verpflichtet, der versicherten Person Informationen zur UV IV und zur Abredeversicherung (Art. 72 UVV) weiterzugeben.

Zur Veranschaulichung der Zusammenarbeit zwischen der Suva und der Invalidenversicherung (IV) sind die wichtigsten Aktivitäten und Verantwortlichkeiten im Anhang III dieses Handbuchs abgebildet.

Grundsätzlich soll für technische Fragen der Unfallversicherung (z.B. Fragen zum deklarationspflichtigen Lohn oder zum Deckungsumfang der Unfallversicherung usw.) die Suva (oder sofern nicht UV IV der zuständige Unfallversicherer) beigezogen werden, die die erforderliche Fachkompetenz hat.

III. Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV)

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die nachfolgenden Ausführungen sind in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), im Sechster Abschnitt a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), in Art. 1a Abs. 1 Bst. c sowie Art. 66 Abs. 3ter des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und im 8. Titel a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zu finden.

Ebenfalls zu beachten ist das BAG-Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen (UV IV)¹».

1.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz nach UVG besteht grundsätzlich dort, wo eine Person wie ein Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber tätig ist.

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a UVG sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch gegen Unfall versichert. Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht ausdehnen auf Personen, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen (Abs. 2 Satz 1). Als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 des Gesetzes gilt, wer eine unselbstständige

¹ Vgl. [BAG-Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen \(UV IV\)»](#)

Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausübt (Art. 1 UVV).

Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG erfüllen, sind obligatorisch über die UV IV bei der Suva nach UVG versichert (vgl. Art. 66 Abs. 3^{ter} UVG). Der Versichertenkreis besteht aus Personen, die in einer Anstalt oder Werkstatt nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.

1.2. Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverträge

Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze als Arbeitnehmer gemäss UVG bezeichnet, wer um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen (vgl. [BGE 115 V 55](#), E. 2b und E. 2d). Dies betrifft somit vor allem Personen, die einen Arbeitsvertrag im Sinne der Art. 319 ff. des Obligationenrechts (OR) haben oder die einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis unterstehen. Die Schriftform wird nur in Ausnahmefällen verlangt, etwa beim Lehrvertrag (Art. 344a OR).

Im Rahmen dieses Handbuches müssen Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverträge neben den vier Merkmalen (Arbeitsleistung, Unterstellungsverhältnis, Arbeit auf Zeit und Entgeltlichkeit) auch einen Lohn in Form eines **Geldbetrages** enthalten und **schriftlich** vorliegen.

Der Verweis im Vertrag auf ein Taggeld der IV oder einer anderen Sozialversicherung als Lohn erfüllt das Kriterium der Entgeltlichkeit nicht.

1.3. Arbeitsvertragsähnliches Verhältnis

Der Begriff des Arbeitnehmers gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG wird weiter gefasst als im Arbeitsvertragsrecht. Von der obligatorischen Unfallversicherung werden auch Tätigkeiten erfasst, die die Begriffsmerkmale des Arbeitnehmers nicht vollumfänglich erfüllen. Im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes können auch Personen darunter fallen, deren Tätigkeit mangels Erwerbsabsicht nicht als Arbeitnehmertätigkeit einzustufen wäre, wie beispielsweise Volontär- oder Praktikantenverhältnisse (vgl. BGE 124 V 301, E. 1, S. 303). Man spricht in diesen Fällen von arbeitsvertragsähnlichen Verhältnissen. Ob ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis vorliegt, ist jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.²

Auch eine nicht entlohnte Arbeitsleistung kann zum Versicherungsschutz führen, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung besteht oder die unselbständige Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf die Erzielung eines Einkommens, sondern auf Ausbildung gerichtet ist.

Im Sinne dieses Handbuches werden auch mündliche Verträge sowie Verträge, die keine oder eine andere Leistung anstelle eines Geldbetrags als Lohn enthalten, als arbeitsvertragsähnliche Verhältnisse qualifiziert (vgl. Kap. 1.2).

2. Unterscheidung: Versicherungsunterstellung und Versicherungsdeckung

Im Handbuch wird zwischen der Versicherungsunterstellung und der Versicherungsdeckung unterschieden. Die Versicherungsunterstellung ist die Beurteilung, welche Versicherung für eine versicherte Person in der konkreten Massnahme (Einzelfall) zuständig ist (vgl. Kap. 3). Die zuständige Versicherung klärt erst im Schadensfall die Versicherungsdeckung, d.h. die Frage, welche Schäden des konkreten Schadenfalls im Rahmen ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen gedeckt sind.

² Vgl. dazu auch Pt. 2.4 der [Empfehlung Nr. 01/2007 der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG](#)

Die Voreinschätzung der UV IV-Unterstellung erfolgt über die zuständige IV-Stelle. Bei jeder Verfügung einer Massnahme wird die versicherte Person sowie der Anbieter der Massnahme per Begleitschreiben informiert, ob eine UV IV-Unterstellung während der Massnahme besteht oder nicht³. Diese Voreinschätzung wird via Zusatzcode im Informationssystem der IV-Stelle vermerkt. Der Endentscheid zur UV IV-Unterstellung obliegt der Suva.

3. Unterstellungskaskade

In Bezug auf die Frage der Versicherungsunterstellung bei der Eingliederung in der IV gilt folgende «Unterstellungskaskade». Zur Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme der IV, die eine versicherte Person absolviert, die folgenden Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch Grafik 1):

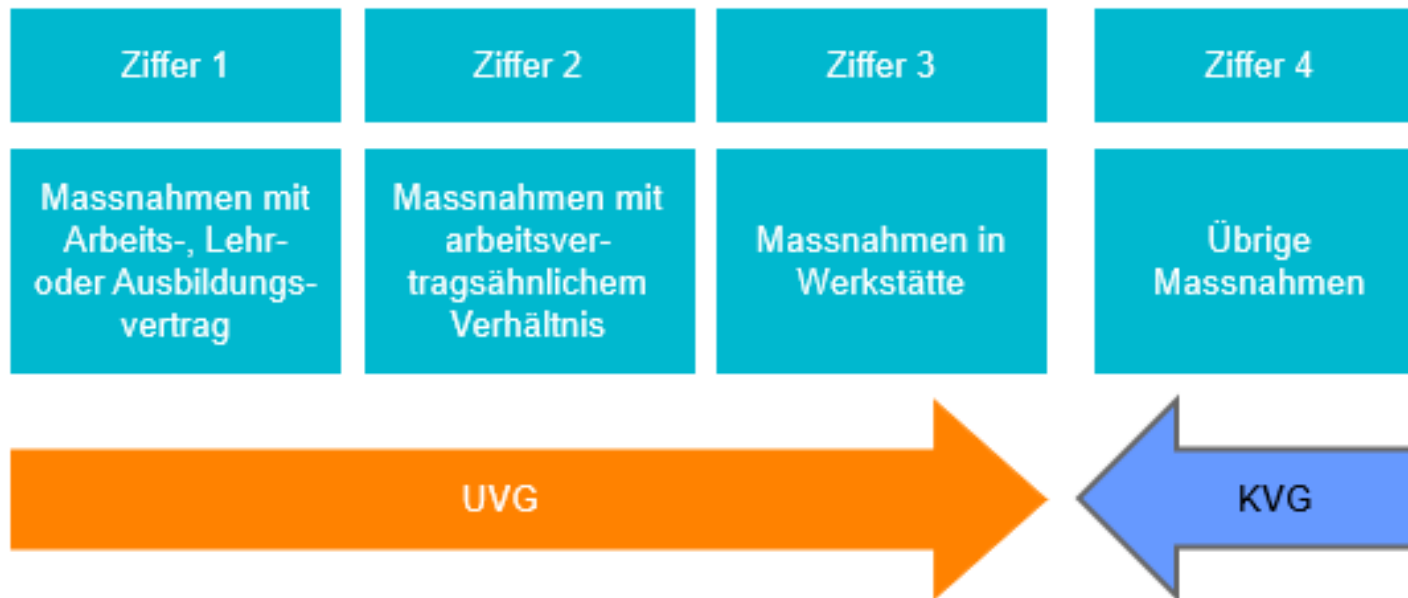
1. Wird die Massnahme der IV im Rahmen eines Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrages gemäss Kap. 1.2.⁴ durchgeführt?
 - a. Wenn ja: Unfallversicherungsunterstellung beim Unfallversicherer des Arbeitgebers.
 - b. Wenn nein: weiter zu 2.
2. Begründen der Inhalt und das Ziel der konkreten Massnahme der IV ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis gemäss Kap. 1.3. (Die Massnahme kann in einer Anstalt oder Werkstätte im Sinne von Art. 27 IVG oder einem Betrieb durchgeführt werden)?
 - a. Wenn ja: Unfallversicherungsunterstellung über die UV IV bei der Suva.
 - b. Wenn nein: weiter zu 3.
3. Wird die Massnahme im Sinne einer Beschäftigung in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte im Sinne von Art. 84 UVV durchgeführt?

³ Für Massnahmen mit Taggeld der IV stellt die IV-Stelle der zuständigen Ausgleichskasse zusammen mit der Mitteilung des Beschlusses Taggeld sowohl die Mitteilung/Verfügung der Massnahme als auch das Begleitschreiben zu.

⁴ Vgl. [BAG-Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen \(UV IV\)»](#)

- a. Wenn ja: Unfallversicherungsunterstellung über die Werkstätte bei der Suva.
 - b. Wenn nein: weiter zu 4.
4. Die Person ist über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gegen das Unfallrisiko zu versichern.

Zur Orientierung für die Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung wird die hier beschriebene Unterstellungskaskade im Anhang II dieses Handbuches anhand verschiedener Fallkonstellationen aufgezeigt.



Grafik 1: Übersicht Unterstellungskaskade Unfallversicherung

Obligatorisch Nichtberufsunfall-Versicherte (Vorsicht bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als acht Stunden)

Versicherte Personen, die mindestens acht Wochenstunden beim gleichen Anbieter eine Massnahme der IV absolvieren, sind auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) obligatorisch versichert. Wer dieses Mindestmass nicht erreicht, ist lediglich gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Gleichermassen besteht eine NBU-Deckung, wenn die Wochen mit mindestens acht Arbeitsstunden überwiegen. Die Suva stellt zur Prüfung auf eine längere Periode ab. Es ist nach Möglichkeit die durchschnittliche Beschäftigung im dem Unfall vorausgegangenem Jahr zu betrachten. Die Berechnung erstreckt sich über die letzten drei oder zwölf Monate vor dem Unfall, wobei die für den Versicherten günstigere Variante zählt. Überwiegen die Wochen, in denen gearbeitet wurde gegenüber den Wochen, in denen nicht gearbeitet wurde, fallen die Wochen, in denen überhaupt nicht gearbeitet wurde, ausser Betracht. Zur Prüfung ist dabei auf eine längere Periode abzustellen.⁵

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als acht Wochenstunden oder wenn die Wochen mit mind. acht Arbeitsstunden nicht überwiegen:

- müssen sich gegen Freizeitunfälle versichern (Einschluss Unfalldeckung über Krankenkasse klären).
- sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie gegen Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert.

Prämienpflichtiger Verdienst

Bei einer UV-Unterstellung beim Unfallversicherer des Arbeitgebers ist der prämienspflichtige Verdienst wie folgt zu ermitteln: Dem Lohn gemäss Vertrag sind allfällige Taggelder der IV in Abzug zu bringen. Ist der so ermittelte, prämienspflichtige Verdienst tiefer, als die Ansätze gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV, kommen diese zur Anwendung. Ist der ermittelte, prämienspflichtige Verdienst gleich hoch oder höher, ist dieser für die Prämienhebung relevant. Handelt es sich jedoch beim Anbieter der Massnahme um eine Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte, die für die Dauerbeschäftigung Behinderter

⁵ Vgl. [Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG Nr. 7/87](#)

zuständig ist (Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG i.V.m. Art. 84 Bst. b UVV), werden die Prämien auf einem Betrag entrichtet, der mindestens dem zwölfwachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV).⁶

4. Deckung UV IV

4.1. Beginn

Die UV IV-Deckung beginnt an dem Tag, an dem die Massnahme aufgenommen wird. In jedem Fall im Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person auf den Weg zur Massnahme begibt. Die versicherte Person muss mindestens den ersten Schritt des Arbeitswegs zur Massnahme angetreten haben. Es besteht kein Schutz, wenn die Massnahme zwar formell verfügt wird, jedoch ohnehin nicht angetreten werden kann.

Die Wartezeit im Rahmen einer Massnahme der IV begründet kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Folglich besteht für diese Zeit keine Unfallversicherungsdeckung über die UV IV.

4.2. Ende

Die Deckung über die UV IV endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem die Massnahme beendet wird (sogenannte Nachdeckung).

⁶ Vgl. [BAG-Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen \(UV IV\)»](#)

4.3. Abredeversicherung

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vor Ablauf der Nachdeckung die UV IV durch besondere Abrede auf eigene Kosten um bis zu sechs Monate zu verlängern (Abredeversicherung, Art. 3 Abs. 3 UVG). Danach ist das Unfallrisiko beim Krankenversicherer wieder einzuschliessen. Der Einschluss kann jederzeit erfolgen. Die Versicherungsleistungen der Krankenversicherer bei Unfall gehen weniger weit als diejenigen der Unfallversicherung nach UVG. Zudem besteht eine Kostenbeteiligung, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt. Weitere Informationen finden sich unter dem Link:

www.suva.ch/abredeversicherung.

4.4. Koordination mit Krankenkasse

Während der UV IV kann die Versicherungsdeckung für Unfälle bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Versicherte erhalten in diesen Fällen vom obligatorischen Krankenversicherer eine vorübergehende Prämienermässigung im Umfang der Unfalldeckung. Ein Ausschluss der Unfalldeckung aus der Krankenversicherung ist nur bei länger dauernden Massnahmen und mit Hinweis, dass beim Abbruch die Versicherungsdeckung nach 31 Tagen endet, sinnvoll.

Versäumt die versicherte Person nach Beendigung der UV IV-Deckung, die Unfalldeckung bei der Krankenversicherung einzuschliessen, wird das Unfallrisiko dennoch über die Krankenversicherung gedeckt. Der Krankenversicherer ist berechtigt, den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen von der versicherten Person nachträglich einzufordern.

4.5. Deckung UV IV im Ausland

Bei Massnahmen im Ausland (EU/EFTA) ist zu unterscheiden, ob der Staat, in dem die Massnahme durchgeführt wird, diese als Erwerbstätigkeit im Sinne der europäischen Koordinierungsverordnungen qualifiziert oder nicht. Gerade bei Mass-

nahmen der IV, die ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründen und im Ausland durchgeführt werden, ist die Beurteilung der UV IV-Unterstellung immer einzelfallabhängig. Die Voreinschätzung, ob eine UV IV-Unterstellung vorliegt oder nicht, nimmt auch in diesen Fällen die IV-Stelle vor.

IV. Prävention

5. Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten

5.1. Zuständigkeit

Zuständiges Durchführungsorgan für den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten bei Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, ist die Suva. Ist der Anbieter (d.h. eine Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder ein Betrieb) von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, für seine übrigen beschäftigten Arbeitnehmer nicht bei der Suva versichert, koordiniert sich die Suva vor allfälligen Vollzugsarbeiten mit den entsprechenden Durchführungsorganen (u.a. die kantonalen Arbeitsinspektorate oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)).

5.2. Hauptaufgaben der Suva

Hauptaufgabe der Suva im Bereich Prävention ist die Kontrolle und Förderung der Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes bei Anbietern von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen. Neben den Kon-

trollen führt die Suva auf Wunsch der Anbieter einfache, kostenlose Beratungen durch. Die Beratungen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erfolgen nach dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe». Die daraus resultierenden Massnahmen sind verbindlich, der Anbieter muss die festgestellten Sicherheitsmängel beheben (Art. 60 bis Art. 69 VUV).

5.3. Pflichten der Anbieter und der teilnehmenden versicherten Person

Die Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden versicherten Personen zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Anbieter sowie für die teilnehmenden versicherten Personen die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Die Rechte und Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in folgenden Grundlagen geregelt:

- *UVG*
- *UVV, VUV*
- *ArG und dessen Verordnungen (insbesondere ArGV 3 und ArGV 4)*
- *Richtlinien der EKAS*
- *Publikationen der Suva*

Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, sind grundsätzlich der EKAS-Richtlinie Nr. 6508⁷ über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) unterstellt. Jeder Anbieter hat je nach Vorkommen von besonderen Gefahren, Massnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz zu treffen. Die Anbieter haben die Möglichkeit, ihre Verpflichtung entweder durch eine Branchenlösung oder in Form eines eigenen Sicherheitssystems wahrzunehmen.

⁷ Vgl. [EKAS-Richtlinie Nr. 6508](#): Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

5.4. Verfahrensablauf

Um den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten durch die Suva sicherzustellen, sind die kantonalen IV-Stellen verpflichtet, der Suva die Angaben der Anbieter mit Leistungsvereinbarung (nach Möglichkeit die Adresse des Anbieters, Anzahl Einsatzplätze, ausgeübte Tätigkeiten, Durchführungsort, Kontaktpersonen und deren Koordinaten) zu liefern. Hierzu führt die Suva bei den kantonalen IV-Stellen jährlich eine Umfrage durch.

Bei Unfällen und deren Folgen helfen Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, Missbräuche zu verhindern. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, informieren sich die zuständige IV-Stelle und die Suva gegenseitig.

5.5. Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Um die Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, bei der Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, führt die Suva spezielle Kurse durch. In diesen Kursen wird Grundwissen zu den folgenden Bereichen vermittelt:

- *Arbeitssicherheit: Begriffe, Grundprinzipien*
- *Gefährdungen und Schutzmassnahmen*
- *Gesetzliche Grundlagen: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiternehmenden*
- *Motivation und Kommunikation in der Arbeitssicherheit*
- *Unfallversicherung für Invalide*
- *Sicherheit mit System: ASA-Beizugspflicht, Branchenlösung*
- *Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung*
- *Freizeitsicherheit*

V. Vorgehen bei einem Unfall

6. Koordination zwischen IV und Suva

6.1. Unfallmeldung

Um den Verfahrensablauf und die rechtzeitige Auszahlung der Versicherungsleistungen zu garantieren, wird die versicherte Person von der IV-Stelle angewiesen, ihr den Unfall unverzüglich zu melden (Art. 53 Abs. 1 UVV). Die Suva wird von der zuständigen IV-Stelle nach Kenntnismeldung von einem Unfall innert drei Arbeitstagen benachrichtigt (Art. 56 UVV). Damit die Schadenmeldungen übermittelt werden kann, ist bei der Suva jede IV-Stelle einzeln als Betrieb erfasst.

Die Unfallmeldung muss Auskunft geben über (Art. 45 Abs. 3^{bis} UVG, Art. 53 Abs. 1 Bst. a – c UVV):

- Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalles;
- den behandelnden Arzt oder das Spital;
- betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.

Sofern die verunfallte versicherte Person der Suva den Unfall direkt meldet, informiert die Suva die IV-Stelle darüber. Da Art. 45 Abs. 3^{bis} UVG vorsieht, dass die verunfallte Person sowohl der IV-Stelle als auch der Suva den Unfall melden kann, darf der verunfallten Person kein Nachteil erwachsen, wenn sie den Unfall lediglich bei der Suva und nicht wie vorgesehen bei der IV-Stelle meldet.

Die IV-Stelle nimmt die vollständige Unfallmeldung innert drei Arbeitstagen via Kundenportal mySuva (Online-Services) vor und erhält eine Empfangsbestätigung zur übermittelten Unfallmeldung per Mail. Die IV-Stelle informiert die beteiligten Akteure (u.a. versicherte Person, Anbieter der Massnahme und Ausgleichskasse) über den Unfall (vgl. Pt. 0 im Anhang I).

Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person wird ab dem dritten Tag nach dem Unfall das Taggeld der IV eingestellt, da ab diesem Zeitpunkt die Suva der verunfallten Person das Taggeld der UV direkt bezahlt (Art. 20^{quater} Abs. 6

Bst. a IVV). Die IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse unmittelbar, damit diese die Ausbezahlung des Taggeldes einstellen kann. Damit der verunfallten Person bei langandauernden Unfallfolgen das Taggeld jeweils auf Monatsende ausbezahlt werden kann, sendet die IV-Stelle bis zum 20. Tag des laufenden Monats der Suva den Unfallschein oder eine Fotokopie davon zu. Die Suva stellt der IV-Stelle von jeder Taggeldabrechnung eine Kopie zu.

6.2. Leistungsprüfung

Die Suva prüft, ob die Leistungsvoraussetzungen nach UVG gegeben sind. Dabei beurteilt sie die Voraussetzungen nach Art. 3 UVG (Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung), prüft, ob ein Unfall nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), eine Listendiagnose (Art. 6 Abs. 2 UVG) oder Berufskrankheit (Art. 9 UVG) vorliegt und nimmt die Kausalitätsprüfung vor.

6.3. Leistungsentscheid

Sobald der Leistungsanspruch durch die Suva geprüft wurde, erhält die versicherte Person sowie die IV-Stelle eine Mitteilung über den Leistungsentscheid (Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht). Die IV-Stelle informiert schliesslich die Ausgleichskasse, sofern diese involviert ist.

6.4. Leistungen bei Unfall

Die Suva kommt bei Unfall höchstens für Taggelder, Renten, Integritätsentschädigung und Heilbehandlung, Hilfsmittel, Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransport und Bestattungskosten auf.⁸

Bei Bestehen eines Anspruchs richtet die Suva den Personen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG zu dem Taggeld der UV das Kindergeld nach Art. 23^{bis} IVG aus. Das Taggeld der UV kennt keine Beitragspflicht für Sozialversicherungsbeiträge. Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei einem längeren Bezug des Taggeldes der UV-Beiträge AHV/IV/EO/ALV für Nicht-erwerbstätige zu entrichten hat.

Für die UV IV erbringt die Suva die ganze Leistung, unabhängig von der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit bis die Massnahme der Invalidenversicherung wiederaufgenommen wird oder aus medizinischer Sicht aufgenommen werden könnte. Eine Abstufung der Leistung ist anhand der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, wie dies in der Unfallversicherung für die obligatorisch versicherten Arbeitnehmer der Fall ist (Art. 25 Abs. 3 UVV), nicht vorgesehen.

Für die Berechnung des Taggeldes der UV gilt es, unterschiedliche Eingliederungskonstellationen zu unterscheiden (vgl. Kapitel 6.3.1. – 6.3.3.).

6.4.1. Personen mit Taggeld der IV

Die Höhe des Taggeldes der UV entspricht dem von der IV ausgerichteten Nettobetrag des Taggeldes der IV (Art. 17 Abs. 4 UVG). Mit dem Taggeld der UV wird auch das Kindergeld der IV ausgerichtet (Art. 132a Abs. 2 UVV).

Für die Berechnung des versicherten Verdienstes von versicherten Personen nach UV IV, die ein Taggeld der IV beziehen, wird der Nettobetrag des Taggeldes der IV mit 100 multipliziert und durch 80 geteilt (Art. 132a Abs. 1 UVV). Taggelder der

⁸ Alle Leistungen nach Art. 10 ff. UVG.

UV sind wie jene der IV ebenfalls quellensteuerpflichtig. Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt jenes Erwerbseinkommen, das die IV-Stelle der Taggeldberechnung der IV zugrunde gelegt hat (Art. 132b Abs. 1 UVV).

6.4.2. Personen mit IV-Rente

Versicherte Personen, denen vor dem Unfall eine IV-Rente im Sinne von Art. 22 Abs. 5^{bis} IVG in Verbindung mit Art. 28 IVG ausgerichtet wurde, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der UV (Art. 16 Abs. 5 UVG). Die IV-Rente wird auch im Unfallfall durch die IV weiterausgerichtet.

6.4.3. Personen ohne Taggeld der IV und ohne IV-Rente

Für versicherte Personen, die weder einen Anspruch auf ein Taggeld der IV noch auf eine IV-Rente haben, gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung der Invalidenrente der UV ab vollendetem 20. Altersjahr ein Jahresverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr ein Jahresverdienst von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes (2024: CHF 148'200; Art. 22 Abs.1 UVV). Bei Vollendung des 20. Altersjahres wird der Jahresverdienst auf mindestens 20 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes erhöht (Art. 132b Abs. 2 UVV). Für die Bemessung der Taggelder der UV ab vollendetem 20. Altersjahr gilt ein Tagesverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr ein Tagesverdienst von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes (2024: CHF 406; Art. 22 Abs. 1 UVV und Art. 132a Abs. 3 UVV).

6.5. Wiederaufnahme der Massnahme, Rückfall, Spätfolgen und Wiedereingliederungsmassnahmen

6.5.1. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der möglichen Wiederaufnahme der Massnahme der IV ist ausschliesslich aus medizinischer Sicht und unabhängig von dem von der IV ursprünglich verfügten Ende der Massnahme zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch auf das Taggeld der UV mehr, wenn die Massnahme der IV wiederaufgenommen wird. Wird die Massnahme der IV wiederaufgenommen, so entscheidet die IV-Stelle über einen damit einhergehenden allfälligen Anspruch auf ein Taggeld der IV.

Nachdem die Massnahme aus medizinischer Sicht wiederaufgenommen werden könnte, besteht ein allfälliger Anspruch auf Taggelder der UV nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung (vgl. Art. 88^{sexies} IVV), womit auch eine Anpassung der Taggelder der UV aufgrund einer Teilarbeitsfähigkeit nach Art. 17 UVG möglich wird.

Die Suva informiert die IV-Stelle rechtzeitig über die wiedererlangte (bzw. medizinisch-theoretische) Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Die IV-Stelle koordiniert die Wiederaufnahme der Massnahme der IV und informiert die Suva, die Ausgleichskasse, die versicherte Person und den Anbieter der Massnahme.

6.5.2. Invaliden- und Hinterlassenenrente

Bei bleibenden wirtschaftlichen Unfallfolgen kann ein Anspruch auf eine Invalidenrente der UV entstehen. Die Invalidenrente der UV wird auf Grundlage des Invaliditätsgrades und des versicherten Verdienstes gemäss Art. 132b Abs. 2 und 3 UVV bemessen. Unfälle mit Todesfolge können zu einer Hinterlassenenrente führen.

6.5.3. Rückfall und Spätfolgen

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt (Art. 11 UVV). Die Leistungspflicht trägt der Versicherer, der bereits für den Grundfall leistungspflichtig war, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 100 UVV).

6.5.4. Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen: BVG-Koordination

Versicherte Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG sind gemäss Art. 26a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) weiterversichert. Lediglich wenn sie für die Durchführung der Wiedereingliederungsmassnahme eine Arbeitsstelle aufgeben sollten (Nutzung der bestehenden Resterwerbsfähigkeit), für die sie (zusätzlich) BVG-versichert waren, verlieren sie diesen (zusätzlichen) Versicherungsschutz. Die Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG hingegen besteht fort. Seitens Arbeitgeber besteht die Pflicht über diesen Wegfall zu informieren.

7. Weiterführende Informationen und Links

Weiterführende Informationen zur UV IV finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

www.suva.ch/uviv

www.bsv.admin.ch

Herausgegeben vom
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
in Zusammenarbeit mit der Suva und
in Koordination mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG
Das Handbuch wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert

Die IV-Stelle begleitet im Rahmen der Fallführung die versicherte Person, die während einer Eingliederungsmassnahme einen Unfall erlitten hat, grundsätzlich weiterhin. Im Folgenden sind die Prozessschritte bzgl. Koordination mit der Suva und der zuständigen Ausgleichskasse abgebildet.

0. Versicherte Person, Anbieter und zuständige Ausgleichskasse wird über UV IV-Unterstellung informiert

- Die versicherte Person erhält von der IV-Stelle zusammen mit der Mitteilung/Verfügung der Massnahme ein Begleitschreiben, das über die bestehende UV IV-Unterstellung informiert. Auch die Anbieter der Massnahme erhalten eine Kopie.

Kanal: Mitteilung/Verfügung der Massnahme mit Begleitschreiben

- Für Massnahmen mit Taggeld der IV stellt die IV-Stelle der zuständigen Ausgleichskasse zusammen mit der Mitteilung des Beschlusses Taggeld sowohl die Mitteilung/Verfügung der Massnahme als auch die Information zur UV IV-Unterstellung zu.

Kanal: Sedex

1. Versicherte Person meldet den Unfall der IV-Stelle

- Im Schadensfall informiert die versicherte Person die IV-Stelle.

Kanal: Bestehende Kanäle versicherte Person und IV-Stelle

2. IV-Stelle meldet den Unfall an die Suva

- Die IV-Stelle meldet via Kundenportal mySuva (Online-Services) den Unfall (vgl. Schadenmeldung UVG für UV IV, Anhang IV).⁹ Sofern vorhanden legt sie die letzte Taggeldabrechnung bei. Bei Quellensteuerpflicht wird zudem eine

⁹ Wenn in Ausnahmefällen die UV IV-Unterstellung durch die IV-Stelle verneint wurde und der Unfall dennoch gemeldet wird, ist auch die Massnahmenverfügung der Unfallmeldung beizulegen.

Kopie der Taggeldverfügung beigelegt.¹⁰

Kanal: Kundenportal

3. IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse über den Unfall

- Die Empfangsbestätigung zur übermittelten Unfallmeldung erhält die IV-Stelle per Mail. Zudem kann sie durch die IV-Stelle via Kundenportal abgerufen werden (wie auch der Apotheker- und der Unfallschein). Die IV-Stelle stellt die Empfangsbestätigung der zuständigen Ausgleichskasse unmittelbar zu.

Kanal: Sedex

4. Einholung Taggeldabrechnung und -verfügung

- Sofern die IV-Stelle der Unfallmeldung keine Taggeldabrechnung oder -verfügung (letztere nur bei Quellensteuerpflicht) beigelegt hat, holt die Suva diese bei der Ausgleichskasse ein.

Kanal: Sedex

5. Zustellung Unfallschein

- Die versicherte Person reicht der IV-Stelle periodisch (monatlich) den aktualisierten Unfallschein (bzw. das Arbeitsunfähigkeitszeugnis) ein. Die IV-Stelle leitet den Unfallschein an die Suva weiter.

Kanal: Sedex

6. Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit

- Die Suva informiert die IV-Stelle über die wiedererlangte (bzw. medizinisch-theoretische) Arbeitsfähigkeit der versicherten Person (vgl. Anhang IV).

Kanal: Sedex

¹⁰ Bei Fällen in denen das Kindergeld separat ausbezahlt wird, ist die Verfügung über die getrennte Auszahlung ebenfalls an die Suva zu übermitteln.

7. Zustellung UV IV-Abrechnung

- Die Suva schickt die «UV IV-Schlussabrechnung» (d.h. die Abrechnungsinformationen der aktuellen UV IV-Abrechnung) an die zuständige Ausgleichskasse.
Kanal: Sedex

8. Koordination Wiederaufnahme der Massnahme

- Die IV-Stelle koordiniert die Wiederaufnahme der Massnahme der IV und informiert die Suva, die Ausgleichskasse, die versicherte und den Anbieter (vgl. Anhang IV).
Kanal: Bestehende Kanäle

Anhang II: Fallbeispiele «Unfallversicherungsunterstellung»

Nachfolgend wird die obenstehende Unterstellungskaskade anhand verschiedener Fallkonstellationen aufgezeigt (vgl. Kapitel 2). Diese Ausführungen dienen den Mitarbeitenden der IV-Stellen als Orientierung für die Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung.

Die Beurteilung der Versicherungsunterstellung erfolgt immer im Einzelfall. Dabei ist unerheblich, ob die versicherte Person bei Durchführung der Massnahme eine IV-Rente, ein Taggeld der IV oder kein Taggeld der IV bezieht.

Wird in den Beispielen von Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag gesprochen, ist stets der Vertrag im engeren Sinne des Handbuches gemeint, d.h. er liegt in Schriftform vor und enthält eine Lohnregelung in Form einer Geldleistung.¹¹

Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)

Im Bereich der Frühintervention kann es in Einzelfällen vorkommen, dass bestimmte Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt und nicht in einer Eingliederungswerkstätte durchgeführt werden, diese aber kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründen und kein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Unfalldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 4).

Fallbeispiel «Sozial-berufliche Rehabilitation in der Frühintervention»

Die versicherte Person wird in einer psychiatrischen Klinik stationär betreut. Nach der stationären Behandlung kann die IV mit der Eingliederungsarbeit beginnen. Da der Wiedereinstieg beim bestehenden Arbeitgeber noch nicht möglich ist, plant die IV eine sozial-berufliche Rehabilitation in der Frühintervention. Die Massnahme wird in einer Institution durchgeführt und der Anbieter der Massnahme ist keine Eingliederungswerkstätte im Sinne der UV (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 3).

¹¹ Vgl. [BAG-Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen \(UV IV\)»](#)

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

Massnahme der Frühintervention mit bestehendem Arbeitsvertrag: die UVG-Deckung besteht über den bestehenden Arbeitgeber.

Bei einer Massnahme der Frühintervention ohne bestehenden Arbeitsvertrag (folglich ohne bestehenden Arbeitgeber) besteht eine UV IV-Unterstellung, sofern die Massnahme ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet.

Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass für die Massnahme kein Arbeitsvertrag vorliegt und die Massnahme kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet. Die Unfalldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 4).

Fallbeispiel «Übungsfirma»

Die versicherte Person absolviert im Rahmen der Frühintervention eine Massnahme (ohne Ausbildungszweck) im kaufmännischen Bereich bei einem Anbieter im zweiten Arbeitsmarkt. Dieser ist eine reine «Übungsfirma», verfügt über keine produktiven Arbeitselemente und finanziert sich einzig über die Beiträge der IV. Weiter ist der Anbieter keine Eingliederungswerkstätte im Sinne der UV.

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

Bei dieser Massnahme der Frühintervention liegt kein Arbeitsvertrag mit der Übungsfirma vor und sie begründet kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis, da der Anbieter der Massnahme keinerlei wirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung der versicherten Person hat. Deshalb besteht keine Deckung über die UV IV.

Hat die Massnahme in der Übungsfirma einen klaren Ausbildungs- und nicht nur Beschäftigungs- oder Abklärungscharakter, besteht eine UV IV-Unterstellung.

Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)

Im Rahmen der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG können Aufbautrainings, Arbeitstrainings oder Arbeit zur Zeitüberbrückung im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen durchgeführt werden. Es kann deshalb in Einzelfällen vorkommen, dass die Massnahme im ersten Arbeitsmarkt und nicht in einer Eingliederungswerkstätte durchgeführt wird, diese aber kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet und auch kein Arbeitsvertrag vorliegt. Die Unfalldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 4).

Fallbeispiel «Aufbautraining als Integrationsmassnahme»

Während eines Aufbautrainings arbeitet die versicherte Person bei einem neuen Arbeitgeber. Die versicherte Person bezieht als langjährige Sozialhilfebezügerin kein Taggeld der IV. Der Arbeitgeber wird für den Aufwand (Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, interne Begleitung) durch einen Beitrag der IV entschädigt (Art. 4^{octies} IVV).

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

Eine UV IV-Unterstellung ist dann gegeben, wenn die versicherte Person eine relevante Arbeitsleistung erbracht hat und wenn zudem ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der versicherten Person¹² vorhanden ist. Die Massnahme muss der Eingliederung dienen.

Nur weil die Person vom Arbeitgeber betreut wird und dieser eine Entschädigung erhält, ist eine Deckung über die UV IV nicht per se ausgeschlossen.

Fallbeispiel «Mehrfachbeschäftigung»

Die versicherte Person absolviert ein Aufbautraining im ersten Arbeitsmarkt. Dieses begründet ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Unabhängig davon ist sie daneben zu einem Teilpensum bei einem Arbeitgeber angestellt.

¹² Siehe dazu auch: [BGer 8C 297/2020 vom 15.09.2020](#)

Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

In dieser Konstellation besteht eine Doppeldeckung. Neben der Unterstellung beim Versicherer des Arbeitgebers, besteht eine UV IV-Unterstellung im Rahmen der Massnahmen der IV. Somit kann von einer Mehrfachbeschäftigung im Sinne von Art. 77 UVG und Art. 99 UVV ausgegangen werden.

Fallbeispiel «Einsatz Drittbetrieb»

Die versicherte Person absolviert ein Aufbautraining im zweiten Arbeitsmarkt und diese Massnahme begründet ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. In diesem Rahmen finden während Einzeltagen Einsätze im ersten Arbeitsmarkt statt.

Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis ist hier gegeben. Deshalb ist eine Deckung über die UV IV zu bejahen. Erfolgt im Rahmen der Massnahme ein kürzerer vorübergehender Einsatz in einem Drittbetrieb, unterbricht dies die UV IV-Unterstellung nicht.

Wie lange ein «kürzerer vorübergehender» Einsatz maximal dauern darf, kann nicht abschliessend gesagt werden. Wenn sich der externe Einsatz aber zeitlich wie inhaltlich gut im Aufbautraining einbetten lässt, von diesem also quasi umfasst wird, kann von keinem Unterbruch ausgegangen werden.

Wäre die Ausgangslage so, dass nach dem Aufbautraining im zweiten Arbeitsmarkt im Sinne einer klar abgrenzbaren weiteren Massnahme ein längerfristiger Einsatz ausserhalb dieses Anbieters stattfände, dann ist davon auszugehen, dass diese beiden Massnahmen einzeln zugesprochen werden und damit auch die Deckung je Massnahme einzeln zu beurteilen ist.

Berufsberatung (Art. 15 IVG)

Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 1 IVG begründen ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis.

Fallbeispiel «Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung»

Eine junge versicherte Person hat sich während der Berufsberatungsgespräche und -analysen für zwei mögliche Berufsausbildungen entschieden. Im Rahmen einer vorbereitenden Massnahme in der Berufsberatung wird in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts überprüft, ob diese Ausbildungen geeignet sind. Während der Massnahme soll die versicherte Person auch die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes besser kennenlernen, um ihr dadurch den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern. Dafür wird in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, z.B. einem Detailhandelsgeschäft, eine zweimonatige vorbereitende Massnahme organisiert.

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

Ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis ist hier gegeben (Ausbildung). Deshalb ist eine UV IV-Unterstellung zu bejahen.

Fallbeispiel «Schnuppereinsatz»

Eine junge versicherte Person absolviert während der Berufsberatung nach Art. 15 IVG einen Schnuppereinsatz von einem bis zehn Arbeitstagen in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes. Die IV-Stelle unterstützt die versicherte Person bei der Suche. Der maximal zweiwöchige Schnuppereinsatz ist keine Eingliederungsmassnahme der IV (vgl. Rz. 1004 KSBEM).

Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Da ein Schnuppereinsatz von maximal zwei Wochen keine Eingliederungsmassnahme der IV ist, kann er auch keine Deckung über die UV IV begründen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine UVG-Deckung über den Anbieter der Massnahme besteht.

Einsätze, die länger als zwei Wochen dauern, gelten als «vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung» und sind separat zu verfügen. Entsprechend ist dort die Unfalldeckungsunterstellung erneut von der IV-Stelle zu prüfen (siehe entsprechendes Fallbeispiel oben).

Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) und Umschulung (Art. 17 IVG)

Sofern eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung mit einem Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag durchgeführt wird, besteht die UV-Unterstellung über den Arbeitgeber (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 1).

Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung ohne Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag oder ohne Lohnregelung, besteht eine UV IV-Unterstellung, sofern die Massnahme nicht ausschliesslich in einer Schule durchgeführt wird.

Fallbeispiel Lernwerkstätten

Lehrverhältnisse können so ausgestaltet sein, dass einzelne Ausbildungsjahre in einer Lehrwerkstatt ausserhalb des eigentlichen Lehrbetriebes durchgeführt werden. Ein Lohn wird dabei nur während der Zeit im Lehrbetrieb ausgerichtet. Im Lehrvertrag ist somit nicht für jedes Jahr ein Lohn geregelt.

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

In diesen Fällen wird der Vertrag als Einheit betrachtet. Auch wenn nicht über die gesamte Vertragsdauer ein Lohn vertraglich geregelt ist, wird das Verhältnis wie ein Vertrag mit Lohn behandelt. Die UV-Unterstellung erfolgt über die gesamte Dauer des Lehrvertrages über den Lehrbetrieb (Vertragspartei).

Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)

Der Arbeitsversuch begründet ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Daher besteht auch immer eine UV IV-Unterstellung (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 2).¹³

Beruflich-medizinische Abklärung zur Eingliederungsfähigkeit (Art. 43 ATSG)

Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit dienen zur Beurteilung der tatsächlichen Verwertbarkeit der vorhandenen (Rest-)Eingliederungsfähigkeit von versicherten Personen in der Praxis, wenn zum Beispiel die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG bestimmt werden kann.

Fallbeispiel «Abklärung in einer beruflichen Abklärungsstelle¹⁴»

Eine arbeitsunfähige Person stellt bei der IV ein Gesuch für berufliche Massnahmen. Die medizinische und berufliche Situation ist unklar, da die versicherte Person nicht in Behandlung ist. Die IV möchte den Sachverhalt klären und beauftragt eine berufliche Abklärungsstelle mit einer beruflich-medizinischen Abklärung zur Eingliederungsfähigkeit. Die Abklärung wird in einer Institution durchgeführt, und der Anbieter der Massnahme ist keine Eingliederungswerkstätte im Sinne der UV (vgl. Unterstellungskaskade Ziff. 3).

¹³ Siehe dazu auch [BGE 115 V 55](#)

¹⁴ Die berufliche Abklärungsstelle (BEFAS) evaluiert komplexe Fragestellungen in Bezug auf das Eingliederungspotential rasch, ganzheitlich und zuverlässig. Die Beurteilung erfolgt in medizinischer und arbeitsmarktlicher Hinsicht und es werden Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet. Eine Abklärung in einer BEFAS dauert in der Regel vier Wochen.

Beurteilung der Unfallversicherungsunterstellung

Abklärungsmassnahmen begründen grundsätzlich kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Eine Ausnahme kann in der konkreten Abklärung der Leistungsfähigkeit der versicherten Personen bei einem Arbeitgeber zusammen mit einer konkreten Arbeitsleistung jedoch durchaus zu einer UV IV-Unterstellung führen.

Anhang III: Fallbeispiel «Leistungsfall»

Nachfolgend wird ein Leistungsfall aufgezeigt (vgl. Kapitel V), der den Mitarbeitenden der IV-Stellen als Orientierung dienen soll.

Fallbeispiel «UV-Unterstellung über den Arbeitgeber und Taggeld der IV»

Eine versicherte Person absolviert eine Massnahme der IV mit Arbeitsvertrag und folglich besteht eine UV-Unterstellung über den Arbeitgeber. Zusätzlich erhält sie ein Taggeld der IV.

Die Person erleidet einen Unfall, aus dem eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit resultiert. Sowohl der vertraglich festgelegte Lohn als auch das Taggeld der IV werden bei der Ausrichtung des Taggeldes der UV mitberücksichtigt. Entsprechend ist es wichtig, dass bei der Unfallmeldung zuhanden des Unfallversicherers des Arbeitgebers das Taggeld der IV vermerkt wird.

Die UVG-Versicherer haben sich dazu bekannt, dass entsprechende Leistungen zu keinen Policenbelastungen des Einsatzbetriebes führen (diese Regelung gilt aber nicht für Invaliden- und Eingliederungswerkstätten gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG/Art. 84 Bst. b UVV)¹⁵.

¹⁵ Siehe dazu auch: [Empfehlung 01/07 der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG](#)

Anhang IV: Übersicht zu den «Aktivitäten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten»

Der gesetzliche Auftrag der Suva und der IV unterscheidet sich, aber grundsätzlich werden die gleichen Interessen verfolgt. Das Ziel der Suva ist es, dass die Verunfallten möglichst rasch wieder an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren (bzw. ihre Massnahme aufnehmen) können, wenn auch nur schrittweise (teilweise Wiederaufnahme der IV-Massnahme). Im Rahmen der UV IV informiert daher die Suva die IV, wenn die versicherte Person bezogen auf die Unfallfolgen wieder in der Lage wäre, die Massnahme der IV schrittweise wiederaufzunehmen. Aus Sicht der IV kann zudem eine Wiederaufnahme der Massnahme von weiteren, unfallfremden Faktoren wesentlich beeinflusst sein, während die IV eine «nur vorübergehende» Wiederaufnahme im Sinne der Wiederherstellung einer Tagesstruktur anders als das UVG nicht kennt.

Nachfolgende Übersicht fasst die verschiedenen Aktivitäten und Verantwortlichkeiten der Suva und der IV sowie weiteren beteiligten Partnern zusammen. Im Mittelpunkt steht die versicherte Person und deren berufliche Eingliederung durch die kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure (versicherte Person, IV, Suva, behandelnde Ärzte, vertrauensärztlicher Dienst, Netzwerkpartner). Jeder Unfall ist ein Einzelfall, bei dem das Wohl der versicherten Person im Zentrum steht und von den Beteiligten eine kooperative, lösungsorientierte Zusammenarbeit erbracht werden soll. Entsprechend ist diese Übersicht nicht abschliessend, sondern dient allen beteiligten Akteuren als Orientierungshilfe.

Versicherte Person

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p>Regelmässige Kontakte mit der versicherten Person (Fallführung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befinden und Unterstützungsbedarf (nicht in Bezug auf medizinische Massnahmen aufgrund der Unfallfolgen, jedoch umfassend in Bezug auf die unfallfremde Situation) 		IV

<ul style="list-style-type: none"> - Wiederkehrende Klärung der subjektiven Einschätzung der Möglichkeiten zur (schrittweisen) Wiederaufnahme der Massnahme - Einholen des Unfallscheins (bzw. des Arbeitsunfähigkeitszeugnis) 		
<p>Kontakte mit der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachverhaltsabklärungen (Unfall etc., inklusive Bestimmung der Leistungshöhe und manuelle Auslenkung an Spezialist Stellungnahme UV IV) - Kontaktpflege (Fallmanagement) gemäss Aufgabensteuerung der Suva (Befinden, Behandlungsverlauf und Prognose, med. Abklärungsmassen in Zusammenhang mit Unfall etc.) - Eröffnung von wichtigen, leistungsentscheidenden Mitteilungen (Übernahme, Ablehnung, Terminierungen etc.) - Prüfung und Bestätigung bzw. Ablehnung der Unterstellung zusätzlich zur IV 	Die IV ist in ihrer Rolle als «Arbeitgeber» durch die Suva in den Informationsfluss einzubinden	Suva

Anbieter der Massnahme

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p>Sachverhaltsabklärungen und Angaben zur Massnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammlung aller für die Leistungsbeurteilung notwendigen Informationen (Deckung, Sachverhalt etc., sofern keine Vorsprache vor Ort angezeigt) 	Sicherstellung, dass die Abklärungen über die zuständige IV-Stelle veranlasst werden	IV

<ul style="list-style-type: none"> - Angaben über Gesundheitszustand der versicherten Person vor bzw. zum Zeitpunkt des Unfalles (z.B. Einsatzfähigkeit, sonstige Angaben) - Übermittlung des Stellenprofils beim Anbieter (ev. Unterstützung bei der Erstellung) <p>Wiederaufnahme der Eingliederung der IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austausch und Koordination im Rahmen der Fallführung (schrittweise Wiederaufnahme, Koordination und Rückfragen) - Wiederaufnahme der unterbrochenen Massnahme oder einer anderen adäquaten Massnahme der IV (wie bspw. angepasste Arbeitsplätze, Hilfsmittel am Arbeitsplatz, usw.) - Evtl. Koordination mit anderen Massnahmen der Suva (z.B. Arbeitsversuch) <p>«Lohn»-Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückfragen bei Zahlung des Taggeldes der IV an Anbieter der Massnahme - Meldung und Prüfung Ausfallstunden 		
<ul style="list-style-type: none"> - Abklärungen vor Ort (z.B. Abklärung bei Berufsunfall, Berufskrankheit und Unfallhergang) 	Keine direkte Kontaktaufnahme ohne Vorabkoordination mit der IV-Stelle	Suva

Zusammenarbeit IV/Suva

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p>Kommunikationspartner Suva:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiger Informationsaustausch über relevante, die Wiedereingliederung beeinflussende unfallfremde Einflussfaktoren - Möglichkeiten zur schrittweisen Wiederaufnahme einer Massnahme der IV 		IV
<p>Kommunikationspartner IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachverhaltsabklärungen "Deckung" - Regelmässige Kontakte mit Ziel des Informationsaustauschs zu: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbescheiden - Stellungnahme - Leistungsbeurteilungen - Arbeitswiederaufnahme/angepasste Arbeitsplätze etc. (vgl. Einsatzbetrieb) <p>Prognose (insbesondere wegen Arbeitsperspektive)</p> <p>Ein rechtzeitiger Informationsaustausch/Koordination ist zwischen der Suva und der IV notwendig, wenn medizinische Informationen vorliegen, gemäss denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme der ursprünglichen Arbeit nicht mehr möglich ist - laufende berufliche Massnahmen nicht mehr geeignet sind 	Koordinationsbedarf IV/Suva in Bezug auf Prüfung der Wiederaufnahme der Massnahme	Suva

<ul style="list-style-type: none"> - die berufliche Massnahme abgebrochen werden muss - rein unfallbedingt wieder eine Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Wiedereingliederungsmassnahme besteht (Divergenz zur Gesamt-Arbeitsfähigkeit; Thematik Kausalität) - Stellenprofil einholen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist (in Auftrag geben) 		
--	--	--

Behandelnde Ärzte

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p>Belastbarkeitsprofil</p> <p>Kontaktiert den behandelnden Arzt (nach Rücksprache mit der Suva), um die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit im gesundheitlichen Gesamtkontext zu prüfen, sofern sich die Unfallfolgen auch auf den Vorzustand auswirken (u.a. richtungsgebende Verschlimmerung eines unfallfremden Vorzustandes; Leistungsfähigkeit, Einschränkungen)</p>		IV

<p>Diagnose</p> <p>Die Suva ist für die Dokumentation der Unfallfolgen zuständig. Kommunikation mit dem behandelnden oder zuständigen Arzt in Bezug auf die unfallbedingten Behandlungen erfolgt über die Suva und kann von der IV (als Träger) eingesehen werden.</p> <p>Verlauf</p> <p>Überwachung und Steuerung des Heilungsverlaufs (normale Fallbearbeitung gemäss Regelwerk Fallsteuerung), inkl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von (stationären) rehabilitativen Massnahmen der Unfallfolgen (inkl. Koordination); - Entscheidung über die notwendige medizinische Behandlung der Unfallfolgen (z.B. Übernahme der Behandlungskosten) - Gewährleistung des notwendigen Informationsaustauschs zur Planung der Wiederaufnahme der Arbeit - Versand des Stellenprofils (von IV eingeholt) für die Prüfung der Arbeitsfähigkeit 	<p>Beschränkte Information des Arztes einzig betreffend kausale Aspekte des Unfalls.</p>	<p>Suva</p>
--	--	-------------

Vertrauensärztlicher Dienst

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
IV / Regionalärztlicher Dienst: gesamtheitliche Sichtweise aller mitbeteiligten gesundheitlichen Einschränkungen		IV
Suva / Versicherungsmedizin / Arbeitsmedizin: <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Beurteilungen und Klärungen rein bezogen auf die Unfallfolgen - Bestimmung des unfallbedingten medizinischen Endzustandes / des Belastbarkeitsprofils rein bezogen auf die Unfallfolgen sowie Art. 21 UVG 		Suva

Weitere Netzwerkpartner & Institutionen

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
Rechtsvertretung der versicherten Person: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation über die Unfallfolgen hinausgehend; auf der Basis allfälliger Kommunikation/Koordination mit der Suva-Rechtsabteilung Andere Versicherer und Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> - in Absprache 	Koordinationsbedarf im Einzelfall zwischen zuständigen Mitarbeitenden der IV und Suva Doppelspurigkeiten resp. divergierende Auskünfte. Einzelfallabhängiges Vorgehen, da der Miteinbezug weiterer Versicherer sowie Institutionen überwiegend in den	IV

	komplexen Fällen erfolgen wird.	
<p>Rechtsvertreter der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation ausschliesslich im Kontext der Unfallfolgen (Anspruch, Anspruchshöhe, -dauer etc. <p>Andere Versicherer und Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Absprache 	<p>Koordinationsbedarf im Einzelfall zwischen zuständigen Mitarbeitenden der IV und Suva</p> <p>Doppelspurigkeiten resp. divergierende Auskünfte. Einzelfallabhängiges Vorgehen, da der Miteinbezug weiterer Versicherer / Institutionen überwiegend in den komplexen Fällen erfolgen wird.</p>	Suva

Anhang V: Sammlung verschiedener Dokumente zur UV IV

0. Kreisschreiben des BAG

- [Kreisschreiben Nr. 37 «Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen \(UV IV\)»](#)

1. Links auf Merkblätter der IV und der Suva

- Suva: [Merkblatt «IV-Massnahmen und Unfallversicherung»](#)
- Suva: [Merkblatt «Wie bin ich während einer IV-Massnahme versichert?»](#)
- IV: [Merkblatt Versicherungsschutz](#)

2. Empfehlungen der Ad-hoc Kommission Schaden UVG

- [Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe](#)
- [Nr. 01/2017: Verhältnis zu anderen UVG-Versicherern](#)